

Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht sowie bei einer endgültigen Einstellung des Verfahrens durch Untersuchungsorgan, Staatsanwalt oder Gericht (und bei rechtskräftiger Ablehnung des Erlasses eines Eröffnungsbeschlusses) erfolgen (§ 119, Abs. 1 StPO). Unabhängig davon ist die Beschlagnahme aufzuheben, wenn trotz Fortführung des Strafverfahrens keine Notwendigkeit zur weiteren Aufrechterhaltung der Beschlagnahme besteht. Je nach Sachlage ist die Sache dem Beschuldigten oder einer anderen Person (z. B. dem Geschädigten) zurückzugeben (§ 119, Abs. 2 und 3 StPO). Zuständig für die Aufhebung der Beschlagnahme ist das Organ, das die Beschlagnahme anordnete; im gerichtlichen Verfahren das Prozeßgericht (§ 119, Abs. 4 StPO). Wurde die Beschlagnahme vom Untersuchungsorgan angeordnet, ist der Staatsanwalt von dem Augenblick an, wo das Verfahren von ihm weiterbearbeitet wird, allein für deren Aufhebung zuständig.

Von diesen Festlegungen bleibt die nicht strafprozessuale Einziehung durch andere Organe unberührt.

4.4.3. Richterliche Bestätigung von Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Arrestbefehlen

Beschlagnahmen — einschließlich Post- und Vermögensbeschlagnahmen — sowie Durchsuchungen und Arrestbefehle bedürfen der richterlichen Bestätigung. Diese ist innerhalb von 43 Stunden — durch den Staatsanwalt — einzuholen (§ 121 StPO). Die Bestätigung bezieht sich dabei auf die sachliche Berechtigung der Maßnahme.

Das schließt nicht aus, daß das Gericht auch darauf zu achten hat, ob die gesetzlichen Formvorschriften eingehalten wurden. Würden. Formvorschriften verletzt, ist das Gericht zwar verpflichtet, die Bestätigung vorzunehmen, kann aber mit dem Mittel der Gerichtskritik die Arbeit des betreffenden Organs rügen.

Sowohl der durch die Maßnahme Betroffene als auch der Staatsanwalt haben das Recht, gegen die Entscheidung des Gerichts Beschwerde einzulegen (§ 305 StPO). Der Betroffene kann Beschwerde erheben, wenn er die Bestätigung der Maßnahme für sachlich ungerechtfertigt hält. Der Staatsanwalt hingegen legt Beschwerde ein, wenn er mit der Ablehnung einer richterlichen Bestätigung nicht einverstanden ist. Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche bei dem Gericht, das die Bestätigung vorgenommen oder abgelehnt hat, einzulegen (vgl. § 306, Abs. 1 StPO). Gibt das Gericht ihr nicht selbst statt, hat es die Beschwerde innerhalb von drei Tagen der nächst höheren Instanz (dem Beschwerdegericht) vorzulegen, die nach Anhören des Staatsanwalts endgültig entscheidet (vgl. § 306, Abs. 3, 308 StPO).

Im Falle rechtskräftiger Ablehnung einer richterlichen Bestätigung* sind die getroffenen Maßnahmen innerhalb weiterer 24 Stunden aufzuheben (§121 StPO).

4.5. Die Verhaftung

4.5.1. Die Voraussetzungen für die Anordnung der Untersuchungshaft

Die Verhaftung ist eine in besonderem Maße schwerwiegende prozessuale Zwangsmaßnahme.

Im Interesse des Schutzes der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates, seiner Rechtsordnung und seiner Bürger ist die Untersuchungshaft anzu-